

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2010 hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I „Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ um die Nummern 17 „Holmium Laserresektion (HoLRP) zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms (BPS)“ und 18 „Holmium-Laserenukleation der Prostata (HoLEP) zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms (BPS)“ ergänzt.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bewertungsausschuss die dort beschriebenen neuen Operationsverfahren zur Holmium-Laserresektion und Holmium-Laserenukleation der Prostata in den Anhang 2 zum EBM aufgenommen.

Die Leistungsbeschreibungen der neuen Gebührenordnungspositionen (GOP) orientieren sich an den Vorgaben der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zu nicht-medikamentösen, lokalen Verfahren zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms (BPS) mittels Holmium-Laser (Qualitätssicherungsvereinbarung Holmium-Laser bei BPS). Zur Abbildung der operativen Eingriffe wurden eine neue belegärztliche Leistung nach der GOP 36289 mit einer neuen OP-Kategorie RW3 (laserendoskopischer urologischer Eingriff bis 45 Minuten Dauer) sowie ein Zuschlag zur GOP 36289 nach der GOP 36290 je weitere vollendete 15 Minuten Schnitt-Naht-Zeit in den Abschnitt 36.2.11 EBM aufgenommen. Darüber hinaus wurden Berechnungsmöglichkeiten für den postoperativen Überwachungskomplex (GOP 36505) und eine Anästhesie und/oder Narkose (GOP 36823) geschaffen sowie ein Zuschlag nach der GOP 36829 bei Fortsetzung einer Anästhesie und/oder Narkose bei Verlängerung eines Eingriffs nach der GOP 36289 in den Abschnitt 36.5.3 EBM aufgenommen.

Die Änderung der Nr. 3 der Präambel 40.1 EBM erfolgt zur Klarstellung, insbesondere hinsichtlich der Vergütung der Sachkosten, die im Rahmen der Verwendung eines Holmium-Lasers entstehen und die bei belegärztlichen Leistungen mit den Belegarzt-DRGs abgegolten sind.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2016 in Kraft.